

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Die Prediger des Herzogtums Oldenburg seit der Reformation**

Zusammengestellt bis zum 1. Juli 1903 im "Oldenburgischen Kirchenblatt"  
Jahrgang 1903 ff.

**Ramsauer, Johannes**

**Oldenburg i. Gr., 1909**

26. Eversten.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-3684**

## 26. Eversten.

Nach der am 1. Mai 1901 vollendeten Teilung der Gesamtgemeinde Oldenburg in Oldenburg (Stadt), Ohmstedde, Eversten und Osen verwaltete bis zur Wahl des Pastoren der Vakanzprediger Lüßen, jetzt Pastor in Bardewisch (s. dort unter Nr. 28), die Gemeinde zu Eversten, die bis zur Vollendung ihrer neuen Kirche die St. Lambertikirche zu Oldenburg weiter benutzte.

1/ Carl Friedrich Emil Töllner (seit 1901), geboren zu Osenham am 22. Dezember 1862, studierte Ostern 1883 bis Mich. 1884 zu Erlangen, Mich. 1884 bis Ostern 1885 zu Berlin, Ostern bis Mich. 1885 zu Greifswald und Mich. 1885 bis Mich. 1886 wieder

zu Erlangen, tent.: 1887 März 31, exam.: 1891 Januar 29, ordiniert am 27. Februar 1891, war vorher Hilfs- und Vakanzprediger in Hammelwarden und Wardenburg, wurde 1891 zum Pastoren in Wardenburg ernannt (introd. August 30) und kam von dort 1898 als gewählter Pastor nach Oldenbrok (introd. August 14). Am 23. Juni 1901 wurde er mit allen 80 abgegebenen Stimmen (Stimmberechtigt 920) zum Pastoren zu Eversten gewählt und hier am 6. Oktober 1901 introduziert. Am 4. Dezember 1902 wurde hier die neu erbaute Kirche eingeweiht (675 Sitzplätze, Turm 54 m hoch). Hier noch im Amte.

## 27. Fedderwarden.

Der Bericht des Pastoren Böttcher vom 28. Oktober 1862 bringt die wörtliche Abschrift 1. der Seite 2 des hiesigen Patrimonialbuches von 1785 (die darum, weil daraus ersichtlich, weshalb lutherische Prediger sich hier nur bis 1630 zurück verfolgen lassen, hierunter wörtlich mitgeteilt werden möge), 2. der Seite 2 des Patrimonialbuches von 1802, die von einem hier in Betracht kommenden gemeindlichen Verhältnisse zeugt, 3. des Predigerverzeichnisses im Patrimonialbuch von 1633 pag. 128 und 4. des gleichen im Patrimonialbuche von 1802 pag. 31 ff., endlich 5. einige einschlägige Inschriften auf Epitaphien und Grabsteinen.

Die unter Nr. 1 angegebene Quelle lautet:

„Von dem Zustand der Religion in dieser Gemeinde.

## § 1.

„Sowohl dieses Land als die benachbarten Länder sind der reinen evangelischen Lehre, welche 1517 und folgend Jahre aus der Finsternis des Pabsttums an das Licht gebracht, in dem Jahre 1525 beigetreten. Die Fräulein Marie von Jever pflichtete der evang.-luther. Religion bei. Sie vermachte per testamentum Jeverland und zugehörige Länder dem Grafen zu Oldenburg Johann XVI., welcher ihr versprochen, die obgedachte Religion in ihren Landen zu erhalten und nach ihrem Tode zu schützen, welches das Colloquium Jeveranum bewiesen, so wider die Wiedertäufer an gestellt worden.

## § 2.

„Von dem Zustande der Religion in diesem Lande und also auch in diesem Kirchspiele haben wir zwar, was die vorigen Zeiten betrifft, keine besonderen Nachrichten bei dieser Kirche. Einige Nachrichten findet man davon in Winkelmanns Oldenburgischer Chronik Teil 4, Kap. 4, was in und außer der Herrlichkeit Kniphausen wegen der Religion vorgefallen.

## § 3.

„Zu der Zeit Anton Günthers, Grafen zu Oldenburg, sind in den dreien Kirchspielen, Accum, Fedderwarden und Sengwarden viele Augsburgische Kon-

„fessions-Verwandte gewesen. Gedachter Herr Graf hat daher dafür gehalten, daß er nach dem im Reich aufgerichteten Religionsfrieden befugt sei, diese drei Kirchspiele mit lutherischen Predigern zu bestellen. Er hat aber nicht sogleich bei seiner Huldigung die lutherischen Prediger eingeführt, sondern nachdem die reformierten Prediger in Fedderwarden und Sengwarden gestorben, diese beiden Kirchspiele mit luther. Predigern besetzt, den in dieser Herrlichkeit wohnenden reformierten aber die Kirche zu Accum angewiesen. — Die Generalstaaten haben in den Jahren 1640, 1642 und 1644 diesem Vornehmen des Hochseligen Herrn Grafen sich widersezt und verlangt, daß Fedderwarden und Sengwarden mit reformierten Predigern wieder besetzt werden müßten, weil ihnen die Direktion der Herrlichkeit Kniphausen ex pacto zukäme. Worauf der Herr Graf Anton Günther den Staaten in Holland antworten lassen, daß die Herrlichkeit Kniphausen durch keinen Vertrag zu Ostfriesland gehöre und ihnen also die Direktion über diese Herrlichkeit nicht zukommen könne, sondern nach Urteil und Recht käme ihm, dem Herrn Grafen, selbige allein zu.

## § 4.

„Im Jahre 1647 haben die Herren in Kniphausen einige andere Veränderungen in Ansehung der Religion in diesem Lande zu machen gesucht, denen sich aber der Herr Graf Anton Günther dadurch widersezt, daß er sich auf den Passauischen Vertrag und auf den Religionsfrieden berufen. Im Jahre 1650 ist solches von den Gegnern nochmals versucht, durch des Herrn Grafen damaligen Rat aber, den Licentiaten Bernhard Heilerstegen (?), verglichen und beigelegt worden.

## § 5.

„Im Jahre 1651 haben die Generalstaaten Abgeordnete nach Oldenburg gesendet, welche verlangt, daß reformierte Prediger in allen Kirchspielen der Herrlichkeit Kniphausen sollten bestellt werden. Denen aber die Antwort erteilt worden, daß der Herr Graf, den Schein eines Gewissenszwanges zu vermeiden, den

